

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Bernard Grote Modell- und Formenbau GmbH mit Sitz in Lüdinghausen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Hat sich der Auftraggeber einmal mit der Geltung der AGB schriftlich einverstanden erklärt, werden diese Geschäftsbedingungen auch dann Inhalt aller zukünftigen Aufträge, wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart worden ist. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung der Firma Grote gelten deren Geschäftsbedingungen als angenommen. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

Alle Vereinbarungen, die zwischen der Firma Grote und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, müssen bei Vertragsabschluss schriftlich niedergelegt werden. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss haben keine Wirksamkeit.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote der Firma Grote sind frei bleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung der Firma Grote. Muster, Vorlagen, technische Zeichnungen, CAD-Dateien oder ähnliche Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, sind für die Firma Grote verbindlich. Der Firma Grote obliegt keine Verpflichtung, diese Unterlagen zu prüfen. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr für die korrekte Herstellung der Vorlagen sowie dafür, dass die nach den Unterlagen erstellten Objekte für seine Zwecke geeignet sind. Sind Unterlagen offensichtlich fehlerhaft, wird die Firma Grote den Auftraggeber hinweisen. Außer den Herren Bernard Grote und Oliver Grote sind keine Mitarbeiter der Firma Grote befugt, nach Vertragsabschluss mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Solche Abreden werden im Übrigen nur wirksam, wenn sie schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.

§ 3 Preise

Die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nachträgliche Änderung der Umsatzsteuer zieht also auch eine Änderung des Werklohnes nach sich. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert mit dem üblichen Werklohn berechnet. In den vereinbarten Preisen sind Transport- und Verpackungskosten nicht enthalten, es sei denn im Vertrag ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Europaletten und Gitterboxen werden entweder im Austauschverfahren geliefert oder gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

Liefertermine oder -fristen sind nur verbindlich, wenn der Liefertermin schriftlich bestätigt worden ist. Ansonsten bedeutet ein zugesagter Liefertermin, dass die Firma Grote sich bemüht, den Liefertermin nach Möglichkeit einzuhalten. Die zugesagten Lieferfristen gelten unter dem Vorbehalt, dass der Kunde die im Vertrag vorgesehenen Zeichnungen, Skizzen und elektronischen Daten vollständig und in dem vereinbarten bearbeitungsfähigen Format übergibt. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder auf Grund von Ereignissen, die der Firma Grote die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat die Firma Grote auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechnen die Firma Grote, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Zu solchen Ereignissen gehören insbesondere Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei Lieferanten der Firma Grote oder deren Unterlieferanten eintreten. Wenn die Behinderung länger als einen Monat dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Firma Grote von ihrer Verpflichtung frei, kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Firma Grote nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt. Sofern die Firma Grote die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Vollzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Grote. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch die Firma Grote setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt.

§ 5 Gefährübergang

Die Lieferung erfolgt ab Werk Lüdinghausen. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten einen Unternehmer mit der Durchführung des Transports zu beauftragen. Die Gefahr geht dann mit der Übergabe der hergestellten Ware an den Transportunternehmer auf den Auftraggeber über. Die Abholung erfolgt innerhalb von zwei Tagen ab schriftlicher Anzeige der Versandbereitschaft. Wird die Auslieferung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftragnehmer über.

§ 6 Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln

Die Firma Grote liefert ihre Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme bzw. mit Eintritt des Annahmeverzuges. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von der Firma Grote gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Firma Grote die Konstruktionsunterlagen für das gelieferte Produkt ganz oder teilweise selbst erstellt hat. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Sonstige und später auftretende Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Nimmt er die von der Firma Grote gelieferte Ware trotz erkennbarer Mängel in Gebrauch, haftet die Firma Grote nicht für daraus entstehende Schäden. Falls die Ware Mängel aufweist, hat die Firma Grote zunächst das Recht, das mangelhafte Werk in ihrem Betrieb oder bei dem Auftraggeber auf ihre Kosten nachzubessern. Falls die Nachbesserungsarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers an einem anderen Ort als der Lieferanschrift vorgenommen werden, wird die Firma Grote die Mehraufwendungen an Arbeitszeit in Rechnung stellen, und zwar mit dem üblichen Werklohn. Entsteht ein Schaden, weil Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma Grote nicht befolgt werden oder weil die gelieferten Produkte abredewidrig gebracht werden, ist die Firma Grote für diesen Schaden nicht eintrittspflichtig, wenn sie substantiiert darlegen kann, dass einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, die Behauptung der Firma Grote zu widerlegen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Mängelansprüche stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Die Abtretung der Ansprüche ist nur mit Zustimmung der Firma Grote wirksam.

§ 7 Zahlung des Werklohns

Soweit nichts anderes vereinbart sind die Rechnungen der Firma Grote innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware ohne Abzug zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Guthriftsbetrages bei der Firma Grote an. Die Firma Grote ist berechtigt, die Forderung gem. den §§ 366, 367 BGB zu verrechnen, auch wenn der Auftraggeber eine anders lautende Verrechnungsbestimmung getroffen hat. Bei Verzug ist der gesetzliche Zinssatz von 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die ausbedungene Zahlungsfrist von 14 Tagen entfällt, wenn der Firma Grote Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere, wenn Wechsel oder Checks zu Protest gehen, wenn ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren beantragt wird oder wenn ein Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 ZPO gestellt wird. Die Firma Grote ist in diesem Fall außerdem berechtigt, die Erfüllung noch nicht abgewickelter Verträge zu verweigern oder die weitere Erfüllung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von der Firma Grote nicht bestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht ebenfalls nur unter diesen Bedingungen. Ausgenommen ist ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Auftragsverhältnis.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Firma Grote aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, bleibt die von der Firma Grote gelieferte Ware deren Eigentum. Der Auftraggeber verwahrt die dem Eigentumsrecht der Firma Grote unterliegenden Sachen unentgeltlich für die Firma Grote. Ware, an der der Firma Grote das Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nur mit Zustimmung der Firma Grote wirksam. Die aus dem Weiterverkauf oder aus sonstigen Gründen bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber an die Firma Grote ab. Diese ermächtigt ihn ausdrücklich, die an sie abgetretene Forderung auf seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen, wird der Auftraggeber auf das Eigentum der Firma Grote hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

§ 9 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, gelten die der Firma Grote im Zusammenhang mit dem Auftrag unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

§ 10 Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Firma Grote sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Firma Grote für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, auf Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Firma Grote ein Beschaffenheitsmerkmal garantiert hat, das den Auftraggeber gerade gegen solche Schäden absichern soll. Diese Haftungsbeschränkungen gelten im Übrigen nicht für Ansprüche, die auf arglistiges Verhalten der Firma Grote gestützt werden, ebenso wenig für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit des Auftraggebers. Sobald die Haftung der Firma Grote ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Firma Grote und dem Auftraggeber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist der Sitz der Firma Grote. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine sonstige vertragliche Regelung unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen bzw. Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, mit der der von ihnen gewollte wirtschaftliche Erfolg am ehesten erreicht wird.